Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person

für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlichen Tanzveranstaltungen (Disco), Gaststätten oder Kinobesuch

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern / Elternteil):

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Telefon (für Rückfragen)	

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine **minderjährige Tochter / seinen minderjährigen Sohn:**

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	

einmalig für die Dauer des Aufenthaltes an der Veranstaltung (einschließlich des Heimweges) am

Datum

auf nachfolgend genannte, **volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte**

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	

(sowohl die begleitete als auch die begleitende Person sollen ihren Personalausweis oder Reisepass mit sich führen)

Hiermit erteilen wir unserer Tochter / unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der Veranstaltung teilzunehmen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf die oben genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren dürfen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen nicht rauchen und keine branntweinhaltigen Getränke oder branntweinhaltige Mixgetränke konsumieren. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)